



3003 Bern, 12. Februar 2014

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich

Gesuch um Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr

---

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 16. Dezember 2013 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem BAZL ein Gesuch um Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr für die Perioden vom 24. Februar bis 8. März 2014 (Antrag 1), vom 31. Mai bis 14. Juni 2014 (Antrag 2) sowie vom 25. August bis 6. September 2014 (Antrag 3) am Flughafen Zürich ein.
2. Die FZAG stützt ihr Gesuch auf Art. 39d Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Diese Bestimmung erteilt dem BAZL die Kompetenz, Ausnahmen von der Nachflugsperrung für Messflüge auf den Landesflughäfen Genf und Zürich zu bewilligen, sofern sich diese nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen.
3. Die FZAG begründet das Gesuch mit ihrer Verpflichtung, als Konzessionärin die für den ordnungsgemässen und sicheren Betrieb des Flughafens Zürich notwendige Infrastruktur zur Verfügung halten zu müssen. Dazu gehörten auch die durch Skyguide betriebenen Navigationsanlagen, die gemäss den Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation ICAO zweimal jährlich überprüft werden müssten. Im Jahr 2014 sollen diese Messflüge vom 24. Februar bis 8. März 2014 sowie vom 25. August bis 6. September 2014 durchgeführt werden.

Darüber hinaus würden dieses Jahr im Zusammenhang mit dem Ersatz des Instrumentenlandesystems (ILS) für die Piste 14 zusätzliche Vermessungsflüge notwendig. Diese seien für die Periode vom 31. Mai bis 14. Juni 2014 geplant. Deshalb sei die erste Messperiode für die periodischen Messflüge dieses Jahr auch zwei Wochen früher geplant.

Für alle diese Überprüfungen seien Vermessungen mit einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Messflugzeug notwendig, welche zusätzlich zum ordentlichen Betrieb abgewickelt werden müssten.

Die aufgrund des heutigen Verkehrsaufkommens nunmehr bloss noch kurzen Zeitfenster am Nachmittag mit etwas geringerem Verkehr liessen die ordentliche Durchführung der Messflüge während den Betriebszeiten ohne gravierende Auswirkungen auf die Abwicklung des geplanten Flugverkehrs nicht mehr zu. Die Verlegung der Messflüge in die Zeit ausserhalb des ordentlichen Flughafenbetriebs sei geeignet, das komplexe Gesamtsystem des Flughafens zu entlasten und damit Risiken zu reduzieren.

4. Diese Argumente sind überzeugend. Die Komplexität des Gesamtsystems Flughafen Zürich ist tatsächlich erheblich. Dass die Durchführung der Messflüge ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus beiträgt, bestätigt auch der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung des Flughafens Zürich erstellte Bericht zur Risiko- und Massnahmenbeurteilung.

Zusätzlich könnten schwierige Wetterverhältnisse, technische Probleme mit dem Messflugzeug oder unerwartete Messresultate zu Verzögerungen führen, die auch mit den geplanten Reservetagen nicht kompensiert werden könnten. Den Anträgen ist somit stattzugeben.

5. Art. 39d Abs. 3 und 4 VIL sehen keine Anhörung von allfälligen Betroffenen vor, weder des Kantons noch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das BAZL ist lediglich gehalten, die Öffentlichkeit und das BAFU über erteilte Ausnahmegewilligungen zu informieren. Diese Verfügung wird daher der FZAG eröffnet und dem BAFU sowie weiteren interessierten Stellen (Kanton Zürich, Skyguide, Swiss) mitgeteilt. Sie ist zudem im Bundesblatt zu publizieren.
6. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3 und 5. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Aus diesen Gründen wird

**v e r f ü g t :**

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 16. Dezember 2013 beantragte Ausnahmegewilligung für Messflüge zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr im Zeitraum vom 24. Februar bis 8. März 2014, vom 31. Mai bis 14. Juni 2014 sowie vom 25. August bis 6. September 2014 wird **erteilt**.
2. Messflüge ausserhalb der Betriebszeiten sind dem BAZL anzuzeigen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):  
Flughafen Zürich AG, Verfahrenskoordination OV, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (gewöhnliche Post):

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- Skyguide, 8602 Wangen b. Dübendorf
- Swiss International Air Lines AG, 8058 Zürich

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller, Direktor



Adrian Nützi-Messerli  
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.